

Schwerer Arbeitsunfall

Was in den ersten Stunden zu tun ist

- Rettung geht vor. ■ Keine Vermutungen zur Ursache. ■ Keine Angaben zur Schuld.
- Nichts nachbessern oder löschen. ■ Behördliche Anordnungen befolgen. ■ Im Zweifel anwaltlichen Rat einholen.

SOFORT

- 1 Rettungskette auslösen.** Notruf 112, Erste Hilfe, fortbestehende Gefahren beseitigen.
- 2 Unfallstelle sichern.** Absperrern, vermeidbare Veränderungen unterlassen, notwendige Eingriffe mit Foto, Uhrzeit, Person und Grund festhalten (§ 22 Abs. 3 ArbSchG, § 19 Abs. 1 SGB VII).
- 3 Verteidiger anrufen.**
Dr. Andreas Grözinger · 0221 476706 22
Noch am Unfalltag, bevor Befragungen beginnen. Nach Tod oder schwerer Verletzung ermittelt die Staatsanwaltschaft auch ohne Anzeige (§ 152 Abs. 2 StPO).
- 4 Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse informieren.** Bei Tod, Massenunfall oder schwerer Verletzung sofort formlos (Hinweis der DGUV), förmlich nach Schritt 10. Bei Leiharbeit den Verleiher einbinden.

VOR ORT MIT POLIZEI UND BEHÖRDEN

- 5 Eine Ansprechperson benennen.** Nur sie spricht für das Unternehmen. Begehungen begleiten und protokollieren.
- 6 Tatsachen nennen, nicht bewerten.** Keine Vermutungen zu Ursache oder Schuld, auch nicht am Rande, in E-Mails oder Chats.
- 7 Rolle klären lassen.** Zeuge oder Beschuldigter? Beschuldigte schweigen und verlangen einen Verteidiger (§ 136 StPO). Selbstbelastende Fragen darf jeder ablehnen (§ 55 StPO, § 22 Abs. 1 S. 3 ArbSchG, § 19 Abs. 3 S. 2 SGB VII).
- 8 Herausgabe dokumentieren.** Behörde und BG dürfen Unterlagen verlangen, Selbstbelastendes nur nach Rücksprache (§ 22 Abs. 1 S. 3 ArbSchG). Der Polizei nichts freiwillig herausgeben, Widerspruch zu Protokoll (§ 98 Abs. 2 StPO). Kopien behalten.

AM UNFALLTAG UND DANACH

- 9 Dokumentation sichern, nicht nachbessern.** Gefährdungsbeurteilung, Unterweisungsnachweise, Prüfprotokolle und Pflichtenübertragungen sichern, Löschroutinen anhalten.
- 10 Unfallanzeige erstatten.** Binnen drei Tagen ab Kenntnis, vom Betriebsrat mitgezeichnet, Durchschrift an die Arbeitsschutzbehörde (§ 193 Abs. 4, 5, 7 SGB VII). Nur gesicherte Tatsachen, mit dem Verteidiger abstimmen und die Frist trotzdem halten (§ 209 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).
- 11 Beistände vermitteln.** Zeugen können einen anwaltlichen Beistand mitbringen (§ 68b Abs. 1 StPO), mögliche Beschuldigte brauchen je einen eigenen Verteidiger (§ 146 StPO). Versicherer (Haftpflcht, D&O, Strafrechtsschutz) fristgerecht informieren.
- 12 Kommunikation abstimmen.** Angehörige nach der Polizei, Belegschaft und Presse mit Anteilnahme, ohne Aussage zur Ursache informieren. Interne Untersuchung erst nach Abstimmung mit dem Verteidiger.

INTERNE KONTAKTE vorab ausfüllen

Geschäftsleitung

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Betriebsrat

BG oder Unfallkasse

Kommunikation

Versicherungsmakler

RECHTE UND GRENZEN

- Eine allgemeine Pflicht, die Unfallstelle unverändert zu lassen, gibt es nicht, verbindlich sind Anordnungen. Wer Spuren verändert, um andere zu schützen, riskiert § 258 StGB.
- Zeugen sagen nur auf Ladung der Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag aus (§§ 161a, 163 Abs. 3 StPO). Spontanes bleibt verwertbar.
- Erkenntnisse von Behörde und BG gehen regelmäßig an die Staatsanwaltschaft (Nr. 71 RiStBV).

WAS FOLGT

- Regelmäßig ein Verfahren gegen Verantwortliche wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung, auch durch Unterlassen (§§ 13, 222, 229 StGB).
- Gegen das Unternehmen ist eine Geldbuße möglich, bei fahrlässiger Tat bis 5 Mio. Euro (§§ 30, 130 OWiG).
- Regress der Berufsgenossenschaft bei grober Fahrlässigkeit (§ 110 SGB VII), Einlassungen im Strafverfahren wirken fort.

VERTEIDIGER

Dr. Andreas Grözinger

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Partner bei Gercke Wollschläger**0221 476706 22**groezinger@
gw-strafrecht.de

Kontakt zum Speichern